

**Satzung
zur Änderung der
Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 04. Januar 1979, zuletzt geändert mit Änderungssatzung
vom 15. Dezember 2010 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 22. Dezember 2010 mit Berichtigung in der
Stadtzeitung Nr. 1 vom 19. Januar 2011)**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) und Art 18 Abs. 2 a Sätze 1 und 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), gemäß Beschluss des Stadtrates vom _____ folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Bei der Position 12a „Aufstellen von Werbeträgern dauerhaft“ wird vor der Zeile „Megalight“ folgende neue Zeile eingefügt:

	Roadside Screen	Stück	Jahr	8.000 – 20.000
--	-----------------	-------	------	----------------

2. Nach der letzten Position 17 „Treppen, Trittstufen“ werden folgende neue Positionen eingefügt:

18	Arztparkplatz	Stück	Monat	40
19	Carsharing-Stellplatz	Stück	Monat	40
20	Verkehrsspiegel	Stück	Jahr	20
21	Postablagekasten	Stück	Jahr	130
22	Mobilfunkmast	Stück und Anzahl der Mobilfunkanbieter	Jahr	5.000 für den Mast und die ersten zwei Anbieter, 1.500 je weiterem Anbieter

§ 2

Die Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.